



Durchführungsbestimmungen

Deutsche Snow-Volleyball Meisterschaften 2023

Stand: 24.11.2022

Kapitel 1: Einleitung	4
Kapitel 2: Gremium, Verantwortlichkeiten.....	4
Kapitel 3: Die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften (DSVM).....	4
Kapitel 4: Teilnehmerfeld 2023	5
Kapitel 5: Termine und Fristen	5
Kapitel 6: DVV-Portal	5
6.1 Spielerbereich	5
Kapitel 7: Zulassungsbestimmungen	5
7.1 Allgemein.....	5
7.2 Spielberechtigung.....	6
7.3 Datenschutz.....	6
7.4 Snow-Spielrecht	7
7.5 Teilnahme nichtdeutscher SpielerInnen bei den DSVM.....	7
Kapitel 8: Turnierteilnahme.....	7
8.1 Meldetermine.....	7
8.2 Meldelisten	7
8.3 Zulassung.....	7
8.4 Setzlisten.....	7
8.5 Meldegebühren.....	8
8.6 Anmeldungen	8
8.7 Ummeldungen.....	8
8.8 Verletzungsregelung	8
8.9 Abmeldungen	9
8.10 Nachrücker.....	9
8.11 Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes für die DSVM.....	9
8.12 Wildcard-Regelungen.....	9
Kapitel 9: Turnierdurchführung	9
9.1 Turnierleiter / Jury / Schiedsrichter-Einsatzleiter.....	10
9.2 Turniermodus	10
9.3 Spielregeln.....	10
9.4 Material.....	10
9.4.1 Spielball.....	10

9.4.2 Spielkleidung.....	10
9.5 Proteste im Spielverkehr	10
Kapitel 10: Anti-Doping Ordnung	10
10.1 Präambel	10
10.2 Geltungsbereich	11
10.3 Dopingkontrollen	11
Kapitel 11: Marketing.....	11
11.1 Werberechte.....	11
11.1.1 Werbung auf der Hose.....	11
11.1.2 Werbung auf der Zusatzausrüstung	11
Kapitel 12: Sanktionen und Strafen (BVO §14ff)	11
Kapitel 13: Kontaktadressen.....	12
13.1 Deutscher Volleyball-Verband e.V	12
13.2 Feedback – Agentur für Sport- und Eventmarketing.....	12
Kapitel 14: Schlussbestimmungen.....	12

Kapitel 1: Einleitung

Der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) führt im Jahr 2023 die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften durch.

Der DVV hat das Beach-Büro als zentrale Melde- und Informationsstelle eingerichtet.

Grundlage für die Durchführung der nationalen Snow-Volleyball Meisterschaften sind:

- die Durchführungsbestimmungen Deutsche Snow-Volleyball Meisterschaften 2023
- die Beach-Volleyball-Rangliste (Dokument Ranglisten – Anlage 5)
- Spielerverpflichtung Beach-Volleyball und
- die Beach-Volleyball Ordnung des DVV (BVO) in der aktuellen Fassung.

Die Beach-Volleyball Ordnung (BVO) ist auf der Internetseite des DVV (www.volleyball-verband.de) publiziert. Dort sind neben vielen Adressen auch die Satzung und alle anderen Ordnungen des DVV hinterlegt.

Kapitel 2: Gremien, Verantwortlichkeiten

2.1 Tourgremium

Das Tourgremium wird mit folgender Besetzung gebildet:

- Vorstand Sport DVV
- Athletensprecherin DVV
- Beach-Volleyballwart DVV
- Ausrichter

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Tourgremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand DVV.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

Das Tourgremium

- überwacht die ordnungsmäße Durchführung der Veranstaltungen,
- entscheidet in Streitfällen über die Auslegung dieser DFB,
- entscheidet über Unklarheiten und Fragen in Angelegenheiten, die in diesen DFB nicht geregelt sind,
- berät über Anliegen der Ausrichter, Sponsoren und sonstiger Tourpartner

2.2 Snow-Büro

Für die Abwicklung der Veranstaltungen hat der DVV das Beach-Büro eingerichtet, das gleichzeitig als Snow-Büro fungiert. Dieses ist zugleich die zentrale Melde- und Informationsstelle (Adressen siehe Kapitel 14).

2.3 Spielleiter

Der DVV bestimmt den Spielleiter gemäß 5.1 a) BVO.

Kapitel 3: Die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften (DSVM)

Turnierort	Veranstaltungsgelände	von – bis	Meldeschluss
Oberstaufen	Kurpark	04.03. – 05.03.2023	16.02.2023 14:00 Uhr

Kapitel 4: Teilnehmerfeld 2023

Turnierort	Anzahl Courts	Teams Hauptfeld M / F	Spieleranzahl pro Team
Oberstaufen	1	8 / 8	4 (3 auf dem Feld + 1 Auswechselspieler/in)

Kapitel 5: Termine und Fristen

Grundsätzlich gelten für alle Veranstaltungen folgende Termine und Fristen. Die genauen Daten sind in den jeweiligen Kapiteln hinterlegt.

- Meldeschluss:
16 Tage vor Turnierbeginn – 16.02.2023, 14:00 Uhr
- Meldeliste:
Jederzeit online einsehbar
- Zulassung Deutsche Snow-Volleyball Meisterschaft:
15 Tage vor Turnierbeginn – 17.02.2023
- Vergabe Wildcards:
15 Tage vor Turnierbeginn – 17.02.2023
- Setzliste:
Vorläufige Veröffentlichung – 27.02.2023
- Ummeldung & Abmeldung:
Vor Versand der Zulassung kosten- und sanktionsfrei
- Ranglisteneingang:
Montag – 12:00 Uhr
- Ärztliches Attest:
Eingang bis Montag 10:00 Uhr nach Turnierende im Beach-Büro

Kapitel 6: DVV-Portal

Die komplette Administration des Turniers wird über das DVV-Portal abgewickelt.

6.1 Spielerbereich

Spieler können sich über folgenden Link <https://beach.volleyball-verband.de/portal/>, mit entsprechender Benutzerkennung und Passwort, in das System einwählen. Somit kann die individuelle Turnierverwaltung (national und international) über das Online-System ausgeführt werden. Eine Anleitung ist unter o.g. Link zum Download hinterlegt.

Kapitel 7: Zulassungsbestimmungen

7.1 Allgemein

Die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften (DSVM) werden für 8 Frauen und 8 Männer-Teams ausgetragen. Meldeberechtigt ist jedes Team mit Spielern, die die Voraussetzungen gemäß den Zulassungsbestimmungen nach Kapitel 7 erfüllen.

Ist die Zahl der teilnahmeberechtigten Teams, die sich angemeldet haben, höher als Startplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Teams in der zum Zulassungszeitpunkt zuletzt aktualisierten Rangliste. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Für die Zulassung werde alle Punkte (beste acht Ergebnisse) der Rangliste der besten drei Spieler des Teams berücksichtigt. Ausschlaggebend ist die Platzierung in der Deutschen Beach-Volleyball Einzelrangliste.

Außerdem ist das Tourgremium berechtigt, pro Geschlecht max. zwei Wildcards für nationale und/oder internationale Teams zu vergeben.

Die Teamzusammensetzung ist mit dem Meldeschluss verbindlich. Die Zulassung zu den Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften erfolgt 15 Tage vor Turnierbeginn per E-Mail. Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Teams entscheiden folgende Kriterien in aufgelisteter Rangfolge:

- 1) Höchste erzielte Ranglistenwertung der DVV Beach-Volleyball Rangliste der letzten 365 Tage
- 2) Bestes, nicht eingebrachtes Punkteergebnis (i.d.R. 9. Wertung)
- 3) Losung.

7.2 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle Spieler, die folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Spielerinformationen im DVV-Portal (mit folgenden Pflichtfeldern):
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Kontaktadresse
 - E-Mail-Adresse
 - Vereinszugehörigkeit (Nachweis Mitgliedschaft in einem Verein eines dem DVV angehörigen Landesverbands)
 - Bankdaten (inkl. SEPA-Lastschriftmandat)
- DVV Lizenznummer
- Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft und/oder Hauptwohnsitz in Deutschland. Nichtdeutsche Spieler mit Hauptwohnsitz in Deutschland sind deutschen Spielern vollständig gleichgestellt.
- Termin- und ordnungsgerechte Onlineanmeldung über das Online-System des DVV

Mit der Anmeldung müssen gleichzeitig die unterschriebene Spielerverpflichtung Beach-Volleyball, die Anti-Doping Vereinbarung, die Schiedsvereinbarung Anti-Doping, die Einzugsermächtigung und die Bankverbindung zur Preisgeldauszahlung dem Beach-Büro, sowie eine Bescheinigung in Steuersachen (nur bei Notwendigkeit), vollständig vorliegen. Die Zustimmung des Vereins zur Teilnahme am jeweiligen Turnier muss beim Spieler vorliegen (vgl. BVO). Die Spieler sind für die Einhaltung ihrer Vertragspflichten gegenüber ihrem Verein selbst verantwortlich.

7.3 Datenschutz

Die auf den Webseiten von www.volleyball-verband.de und <http://beach.volleyball-verband.de> veröffentlichten Turnierergebnisse, Ranglistenwertungen und Meldeliste umfassen die folgenden personenbezogenen Daten der an dem jeweiligen Turnier beteiligten Spieler:

- Name, Vorname
- Name des Vereins
- Spielerportrait
- Spielergebnis
- Ranglistenwertung und Platzierung
- Verhängte Ordnungsstrafen

Mit Unterzeichnung der Spielerverpflichtung Snow-Volleyball und dem Erwerb/Besitz einer DVV Beach-/ Snow-Lizenznummer willigt der Spieler ein, dass die personenbezogenen Da-

ten in Turnierergebnislisten und Ranglisten, wie z.B. auf den o.g. Webseiten, durch den DVV veröffentlicht werden dürfen. Des Weiteren willigt der Spieler ein, dass alle personenbezogenen Daten der CEV und der FIVB zur Verfügung gestellt werden dürfen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Spieler die Richtigkeit seiner Angaben und verpflichtet sich diese stets zu aktualisieren.

7.4 Snow-Spielrecht

Das Snow-Spielrecht ist unabhängig vom Hallen- oder Beach-Spielrecht. Das bedeutet, im Snow-Volleyball kann in Absprache mit dem Hallen- bzw. Beachverein ein anderer Verein angegeben werden. Die Angabe von mehreren Vereinen ist nicht möglich. Es müssen zwischen Snow-/ Beach- und Hallen-Volleyball keine Wechselzeiten eingehalten werden.

7.5 Teilnahme nichtdeutscher SpielerInnen bei den DSVM

Die Anmeldung erfolgt über ein vom Beach-Büro bereitgestelltes Anmeldeformular.

- 1) Nichtdeutsche Spieler dürfen nur mit Genehmigung bzw. Freigabe ihres nationalen Verbandes zu der DSVM zugelassen werden.
- 2) Über die Zulassung der Teams zum Turnier entscheidet das Tourgremium in Form einer Wildcard.
- 3) Es dürfen pro Geschlecht max. zwei nichtdeutsche Teams starten. Zusätzlich gelten die Vorschriften der FIVB und CEV für die Teilnahme von nichtdeutschen Teams an nationalen Meisterschaften.
- 4) Ein Team, bestehend aus einem deutschen und mind. einem nichtdeutschen Spieler, gilt als nichtdeutsches Team.

Kapitel 8: Turnierteilnahme

8.1 Meldetermine

Meldeschluss ist 16 Tage vor Turnierbeginn, am 16.02.2023 um 14:00 Uhr. Nachmeldungen bei freien Plätzen sind nach Meldeschluss zugelassen. Es gilt der Zeitpunkt der Online-Anmeldung.

8.2 Meldelisten

Die Meldelisten sind auf der Internetseite des DVV (<http://beach.volleyball-verband.de/public/>) immer aktuell einzusehen.

8.3 Zulassung

Die schriftliche Zulassung für die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften durch das Beach-Büro erfolgt 15 Tage vor Turnierbeginn, am 17.02.2023 per E-Mail. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Die gemeldeten Teams haben die Möglichkeit, bis 10 Tage vor dem Turnier die Richtigkeit der Rangliste zu überprüfen und bei einer möglicherweise falschen Zulassung um Prüfung und Korrektur zu bitten. Nach dieser Frist ist die Zulassungsliste zum Turnier endgültig und abschließend, auch bei fehlerhafter Punktevergabe.

8.4 Setzlisten

Die Setzung erfolgt anhand der Punktzahlen der aktuellen Beach-Volleyball Rangliste, wobei die drei höchsten Einzelpunktzahlen der Spieler addiert werden. Deutsche Teams mit Wildcard werden ebenfalls entsprechend ihrer Ranglistenpunkte gesetzt. Teams mit gleicher Punktzahl werden gelost.

Die Setzung der nichtdeutschen Teams erfolgt auf die Plätze 5 und 6. Bei Zulassung eines nichtdeutschen Teams erfolgt die Setzung auf Platz 5. Teams, die in der DVV Beach-Volleyball Rangliste bereits besser stehen, werden entsprechend ihrer DVV-Ranglistenpunkte gesetzt.

Sollten nichtdeutsche Teams aufgrund der addierten Einzelpunkte der DVV Beach-Volleyball Rangliste besser als Platz 5 bzw. 6 gesetzt werden können, wird die bessere Setzung umgesetzt.

8.5 Meldegebühren

Die Meldegebühr beträgt pro Team:

- Hauptfeld:	75,00 €
Meldegebühr	50,00 €
sowie Kaution	25,00 €

8.6 Anmeldungen

Die Anmeldung für die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften erfolgt online unter: <https://beach.volleyball-verband.de/portal/>. Die Meldung ist erst dann vollständig, wenn der Spielerverpflichtung Beach-Volleyball sowie der Vereinbarungen Anti-Doping zugestimmt, dem DVV die Einzugsermächtigung erteilt und bei Bedarf die Angaben in Steuersachen übermittelt wurde.

Ein Team muss mindestens aus drei und kann maximal aus vier Spielern bestehen. Teams mit weniger als drei Spielern werden bei der Zulassung für die DSVM nicht berücksichtigt.

8.7 Ummeldungen

Ein Spielerwechsel nach Meldeschluss ist nach Versand der Zulassung möglich. Ein Wechsel ist schriftlich bis Montag vor Turnierbeginn gegen eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro möglich. Für spätere Ummeldungen wird eine Gebühr von 50 Euro erhoben. Nach Donnerstag 09:00 Uhr sind keine Spielerwechsel mehr möglich. Sollte doch eine Ummeldung auf Grund einer Krankheit oder Verletzung erforderlich werden, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Teamummeldung aus Verletzungsgründen nach Donnerstag 09:00 Uhr vor dem Turnier wird mit 25 Euro belastet. Ein ärztliches Attest muss bis spätestens Montag 10:00 Uhr nach dem Turnier im Beach-Büro des DVV vorliegen. Ummeldungen können nach Meldeschluss unter den genannten Kriterien mehrmals vorgenommen werden, ein kompletter Austausch des Teams (mehrfache Ummeldung) ist dabei aber nicht möglich.

Es kann keine Ummeldung mit einem Spieler aus einem zum gleichen Turnier gemeldeten und zugelassenen Team vorgenommen werden, es sei denn, bei diesem Team liegt eine Verletzung eines Spielers vor.

Einen Tag vor Beginn des Turniers ab 09:00 Uhr, haben sämtliche Nachrückerteams die Möglichkeit der uneingeschränkten Ummeldung, solange sämtliche Zulassungskriterien mit dem/n neuen Spieler/n erfüllt sind. Eine Verbesserung der Nachrückerposition durch eine Ummeldung ist generell nicht möglich. Eine Verschlechterung der Nachrückerposition durch Ummeldung ist möglich.

Bei einer nach der Zulassung vorgenommenen Ummeldung eines Teams, welches bereits eine Wildcard zugesprochen bekommen hat, muss über diese Vergabe erneut entschieden werden.

8.8 Verletzungsregelung

Verletzt sich in einem Team nach dem Zeitpunkt der Zulassung ein Spieler, so kann unter Einhaltung nachfolgenden Kriterien eine Ummeldung vorgenommen werden:

- 1) Vorlage eines ärztlichen Attests

- 2) Der Ersatzspieler muss ebenfalls sämtliche Zulassungsbestimmungen und -Voraussetzungen zur Teilnahme an den DSVM erfüllen.
- 3) Es kann keine Ummeldung mit einem Spieler aus einem zu den DSVM zugelassenen Team vorgenommen werden, es sei denn, auch bei diesem Team liegt eine/ liegen mehrere Verletzungen vor.

Ein entsprechender Antrag muss schriftlich beim Beach-Büro bis spätestens Mittwoch, 09:00 Uhr vor den DSVM eingereicht werden. Die Entscheidung über die Zulassung der Ummeldung obliegt dem Beach-Büro.

8.9 Abmeldungen

Nimmt ein Team trotz Zulassung nicht an den Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften teil, verbleibt die Kautionshöhe von 25 Euro beim DVV. Krankmeldungen unter Vorlage des ärztlichen Attestes werden bis Montag 10:00 Uhr nach dem jeweiligen Turnier akzeptiert. Bei später eingehenden Krankmeldungen, verbunden mit einer Turnierabsage des Teams, verbleibt die Kautionshöhe beim DVV.

8.10 Nachrücker

Werden nach erfolgter Zulassung Startplätze frei, werden die in der für die Zulassung maßgebenden Liste nicht berücksichtigten Teams in der dortigen Reihenfolge unter Fristsetzung umgehend benachrichtigt. Eine Teilnahmeverpflichtung der Nachrücker entsteht mit ihrer Zusage.

Bei kurzfristigen Absagen (-1 Stunde) oder unangekündigte Nichtanwesenheit von Teams bei der Einschreibung und anschließendem Technical Meeting werden anwesenden Teams beim Technical Meeting berücksichtigt. Hierbei wird nach folgender Rangliste vorgegangen:

- 1.) Zulassungsliste,
- 2.) Ranglistenpunkte,
- 3.) Losung.

8.11 Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes für die DSVM

	8er Feld
Teams aus der DVV Beach-Volleyball Rangliste	8 / 7 / 6
Teams Wildcard	0 / 1 / 2

8.12 Wildcard-Regelungen

Die Vergabe der Wildcards erfolgt durch das Tourgremium. Es werden maximal zwei Wildcards pro Geschlecht vergeben.

Werden keine bzw. nicht alle verfügbaren Wildcards vergeben, werden diese Plätze an weitere Teams aus der Rangliste (Positionierung in der Zulassungsliste) vergeben.

Kapitel 9: Turnierdurchführung

Der finale Turnierablauf wird bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Turnier über die Internetseite des DVV www.volleyball-verband.de veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen des Turnierablaufs bzw. die Regelungen und Dauer der Auszeiten und Seitenwechsel sind aufgrund von Rahmenbedingungen möglich und werden den Turnierteilnehmern spätestens beim Technical Meeting mitgeteilt. Ebenso werden beim Technical Meeting, spätestens jedoch am Samstagabend, die Reihenfolge der Finals und damit die Spielreihenfolge für den Sonntag bekannt gegeben.

9.1 Turnierleiter / Jury / Schiedsrichter-Einsatzleiter

Bei jedem Turnier wird durch den DVV ein Turnierleiter benannt.

Beim Technical Meeting wird durch den Turnierleiter bekannt gegeben:

- die Jury besteht aus einem vom DVV benannten Vertreter, dem Ausrichter sowie einem Spielervertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der vom DVV benannte Vertreter.
- der Schiedsrichter-Einsatzleiter und falls notwendig sein Vertreter. Ist kein Schiedsrichter-Einsatzleiter vor Ort, wird diese Aufgabe vom Turnierleiter übernommen.

9.2 Turniermodus

Die DSVM werden als modifiziertes Poolplay in zwei Vierergruppen mit anschließendem Single Elimination-System gespielt.

9.3 Spielregeln

Es gelten die aktuellen offiziellen internationalen Snow-Volleyball Spielregeln inklusive der Regularien für CEV Snow-Volleyball Wettbewerbe.

Zur Durchführung wird zusätzlich festgelegt:

- Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Jury des Turniers.
- Die Spielpause zwischen zwei aufeinander folgenden Spielen (des gleichen Teams) muss bei allen Spielen zwischen Ab- und Anpfiff mindestens 30 Minuten betragen.

9.4 Material

9.4.1 Spielball

Bei den Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften ist der Ball "Mikasa Snow Volleyball SV335-V8" als offizieller und alleiniger Spielball festgelegt worden.

9.4.2 Spielkleidung

Die Spielkleidung besteht aus Schuhen mit guter Griffigkeit auf Schnee, die keine Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der Spieler darstellen dürfen, sowie einheitlicher Kleidung. Die Teamzusammengehörigkeit muss erkennbar sein. Spieler dürfen Handschuhe und Hüte/Caps/andere Kopfbedeckung tragen. Kompressionskleidung (mit Polsterung) darf getragen werden, um zu unterstützen und vor Verletzungen zu schützen. Ansonsten gelten die offiziellen Richtlinien der CEV/ FIVB. Diese sind auf der Internetseite der CEV (www.cev.eu) sowie FIVB (www.fivb.org) einzusehen.

9.5 Proteste im Spielverkehr

Proteste, die in der Spielsituation vom (Spiel-) Kapitän beim 1. Schiedsrichter angemeldet und am Spielende im Spielberichtsbogen vermerkt sind, werden nach dem Spielende von der Jury behandelt.

Kapitel 10: Anti-Doping Ordnung

10.1 Präambel

Die im Deutschen Olympischen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß § 2, 3, 4 und 6 der Satzung des DOSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und auf der Grundlage des Anti-Doping Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen und der World Anti Doping Association (WADA) werden hiervon nicht berührt.

10.2 Geltungsbereich

Die Anti-Doping Ordnung und der NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von der Nationalität für alle Athleten, die am Spielbetrieb des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. teilnehmen, und für die Athleten-Betreuer.

Der NADA-Code in seiner jeweils vom Präsidium des DVV durch Beschluss anerkannten gültigen Fassung gilt unmittelbar für den gesamten Spielbetrieb im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

10.3 Dopingkontrollen

Dopingkontrollen können bei der DSVM jederzeit vom DVV auf der Grundlage der Anti-Doping Ordnung und des NADA-Code angeordnet werden (BVO 7.6). Eine Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden ist auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des DVV (info@volleyball-verband.de) erhältlich. Alle Informationen sind auch im Internet zu finden unter www.nada.de.

Kapitel 11: Marketing

11.1 Werberechte

Bei der DSVM liegen die Werberechte für die Spielershirts beim Vermarkter oder DVV. Werbung auf Bekleidungsstücken, die nach Genehmigung des Turnierleiters unter dem Spielshirt getragen werden können (z.B. T-Shirt), ist erlaubt. Die Einhaltung der Richtlinien wird bei den Veranstaltungen durch die Turnierleitung kontrolliert.

Alle weiteren Werbemöglichkeiten können von den Spielern unter Beachtung der Werbeordnung des DVV sowie dem jeweils aktuellen Regelwerk der CEV/ FIVB wie folgt wahrgenommen werden:

11.1.1 Werbung auf der Hose

Jeder Spieler kann beliebig viele persönliche Sponsorenlogos (inklusive Logo des Ausrüsters) auf seiner Spielhose anbringen. Die Werbung kann an jeder beliebigen Position und in jeder beliebigen Größe platziert werden. Die Werbung ist unter Beachtung der Werberichtlinien des DVV genehmigungsfrei. Zusätzlich kann der Name/das Logo des Heimvereins, sofern der Verein dem DVV angegliedert ist, auf der Hose platziert werden.

11.1.2 Werbung auf der Zusatzausrüstung

Zur weiteren Ausrüstung der Spieler können gehören:

- Schuhe
- Sonnenbrille
- Sunvisor oder Kappe oder Stirnband
- Therapeutische Knie- und Ellenbogenschoner
- Eine Uhr
- Pro Oberarm zwei Armbänder (Breite maximal 10 cm) oder zwei temporäre Tattoos oder ein Armband und ein Tattoo.

Auf jedem Teil dieser Zusatzausrüstung dürfen maximal zwei Sponsorenlogos mit einer Größe von zusammen bis zu 72 cm² und jeweils ein Herstellerlogo mit einer Größe von maximal 20 cm² angebracht sein.

Kapitel 12: Sanktionen und Strafen (BVO §14ff)

Für anerkannte Ranglistenturniere des DVV gelten die in der Beach-Volleyball Ordnung festgelegten Sanktionen und Strafen.

Kapitel 13: Kontaktadressen

13.1 Deutscher Volleyball-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main	T: 069-695001-0	info@volleyball-verband.de www.volleyball-verband.de
Dirk Heitmann Vorsitzender BVA	T: 0175-6401750	beachvolleyball@heitmann-cux.de
Rebecca Lang Beach-Büro	T: 0160-94685876	beach@volleyball-verband.de

13.2 feedback – Agentur für Sport- und Eventmarketing

Hochgratstraße 6 87534 Oberstaufen	T: 08386-969992	
Gaston Höpfl & Carolus Heim Geschäftsführer	T: 08386-969992	ghoepfl@feedback-event.com

Kapitel 14: Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen mit seinen Anlagen sowie die Ausrichtung der DSVM sind vom Vorstand des DVV am 23.12.2019 genehmigt worden. Eine Änderung wurde am 29.11.2022 durch den Vorstand beschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Durchführungsbestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sportlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Vorgehensweisen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Durchführungsbestimmungen als lückenhaft erweisen.